



22.02.2021

Liebe Eltern,

ergänzend zu meinem letzten Schreiben vom 16.02.2021 zum Wechselmodell aus Präsenz- und Distanzunterricht, möchte ich Sie über folgendes informieren:

## **Präsenzpflicht**

Es gilt die allgemeine Schulpflicht. Dass eigenmächtige Fernbleiben vom Präsenzunterricht ist eine Schulpflichtverletzung. Dies gilt auch im Fall einer allgemeinen Besorgnis im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Eine Befreiung von der Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur auf Antrag und nur in bestimmten schwerwiegenden Fällen möglich. Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie mehr darüber erfahren möchten.

## **Maskenpflicht**

Die Coronabetreuungsverordnung (in der ab dem 22. Februar 2021 gültigen Fassung) besagt: Alle Personen, die sich im Rahmen einer schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder einem Schulgrundstück aufhalten, sind verpflichtet, eine medizinische Maske zu tragen. Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden. Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder einer medizinischen Maske gilt nicht für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

**Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind täglich auch eine zweite Ersatzmaske dabei hat.  
Insbesondere die Kinder in der Betreuung MÜSSEN eine Ersatzmaske von zu Hause mitbringen.**

Die festgelegte Sitzordnung im Klassenraum ist einzuhalten und zu dokumentieren. Bei der Nahrungsaufnahme auf ihren festen Plätzen im Klassenraum oder innerhalb derselben Bezugsgruppen in anderen Räumen, dürfen die Kinder die Maske abnehmen. Die Lehrkraft darf entscheiden, dass das Tragen einer Maske zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist (insbesondere im Sportunterricht). In diesen Fällen muss mit Ausnahme des Sportunterrichts ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen gewährleistet sein.

Im Schulalltag ist die Einhaltung von 1,5 m Abstand kaum möglich. Deswegen tragen alle durchgehend eine Maske. Unsere Lehrkräfte werden sich bemühen, den Kindern ausreichende Atem-Erholungspausen anzubieten.

Insbesondere in Fällen, in denen die Schülerinnen und Schüler das Tragen einer Maske zwar nicht gänzlich verweigern, jedoch (wiederholt) gegen die Verpflichtung verstoßen ist eine Ordnungsmaßnahme (wie z.B. Ausschluss vom Unterricht) auszusprechen. In dem Fall haben die SchülerInnen keinen Anspruch auf Distanzlernen. Vielmehr sind die SchülerInnen zur Nacharbeit in eigener Verantwortung verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen

K. Rogula, Rektorin